

Modell zum Erhalt der Akteursvielfalt bei Windausschreibungen

– Vorschlag der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften
und Greenpeace Energy eG –

Im Zuge der EEG-Novelle 2014 stellte der Gesetzgeber die Feststellung der Förderhöhe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Ausschreibungen um. Mit der nächsten EEG-Novelle soll dies auf Windenergie- und Photovoltaik-Dachanlagen ausgeweitet werden. Die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV und die Greenpeace Energy eG lehnen die Einführung von Ausschreibungen ab. Denn die zusätzlichen Risiken, die mit Ausschreibungen einhergehen, belasten vor allem kleine Akteure. Zudem konnte bisher in keinem Land, das den Erneuerbaren-Energien-Zubau durch Ausschreibungen umsetzt, empirisch nachgewiesen werden, dass dadurch der Ausbau Erneuerbarer Energien zu günstigeren volkswirtschaftlichen Kosten gelänge.

Trotz grundsätzlicher Zweifel am Ausschreibungssystem haben die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften und Greenpeace Energy eG mit Unterstützung der IZES gGmbH ein Modell zum Erhalt der Akteursvielfalt bei Windausschreibungen entwickelt. Es soll dazu beitragen, die negativen Auswirkungen von Ausschreibungen auf kleine Akteure zu minimieren und einen ebenso praktikablen wie rechtskonformen Weg aufzeigen.

1. Definition von kleinen Marktakteuren

Das Modell soll für kleine Marktakteure gelten. Die geringe Größe kleiner Marktakteure – beispielsweise bürgergetragene Energiegenossenschaften – begrenzen sowohl in finanzieller Hinsicht wie auch in Bezug auf die vorhandenen Managementkapazitäten die Möglichkeiten, mehrere Projekte in verschiedenen Regionen umzusetzen. Anders als große Marktteilnehmer können Sie nicht mehrere Windprojekte gleichzeitig entwickeln und entsprechende Gebote bei Ausschreibungen einreichen. Kleine Akteure können somit das Risiko, mit dem Projekt in der Auktion zu scheitern, systematisch schlechter tragen. Bei einem fehlenden Zuschlag können die verlorenen Projektkosten (100.000 bis 300.000 € pro Windenergieanlage) nicht über ein größeres Portfolio aufgefangen werden. Dies führt im Vorhinein zu einer Abschreckung. Kleine Marktakteure werden somit kaum noch neue Windprojekte entwickeln können.

Der Begriff „kleine Marktakteure“ umfasst Bürgerenergie-Gruppen, kleine Windenergie-Projektierer und andere kleine energiewirtschaftliche Akteure (z.B. kleine Stadtwerke) mit einem sehr kleinen Portfolio von bis zu drei Projekten im Jahr

Zur Abgrenzung von den anderen Akteuren, die an den regulären Ausschreibungen teilnehmen müssen, sind kumulativ folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. die KMU-Definition im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (Artikel 2, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36)¹,
2. eine Portfolio-Größe von maximal drei Projekten im Vorjahr oder Teilnahmehäufigkeit an den Ausschreibungen je Akteur von bis zu drei Projekten pro Jahr und
3. höchstens sechs Windenergieanlagen je teilnehmenden Projekts (Diese Grenze enthalten die Beihilfeleitlinien der EU-Kommission in Nr. 127, und somit ist Europarecht gewahrt)^{2,3}

¹ Eine weitere Einschränkung auf Kleinunternehmen ist denkbar, wenn das Akteursvielfaltsmodell nur für Bürgerenergie-Gruppen gelten soll.

² Für genauere Erläuterungen, siehe Studie des IZES gGmbH für die Fachagentur Wind, abrufbar auf der Internetseite der Fachagentur voraussichtlich ab der 30. Kalenderwoche.

³ Wenn ein regionaler Bezug gewünscht ist, könnte zusätzlich der Kreis der Berechtigten auf Projekte begrenzt werden, deren Standorte im Referenzertragsmodell unter einem bestimmten Prozentwert liegen. Dies setzt voraus, dass das Referenzertragsmodell nicht verändert wird. Andere regionale Anknüpfungspunkte sind auch denkbar (siehe z.B. das Länderpositionspapier vom 20. Mai 2015).

2. Modell „Preisübertragung (sog. „non-competitive bidding“)

Das Modell lehnt sich fast vollständig an das Verfahren, die Form und das Design der regulären Ausschreibungen an. Folglich kommt es auch nicht zu Auswirkungen auf die regulären Ausschreibungen. Nach Erhalt der BImSchG-Genehmigung weist der kleine Marktakteur der Bundesnetzagentur (BNetzA) nach, dass die Definition für kleine Marktakteure erfüllt ist. Für den Nachweis der Erfüllung der KMU-Kriterien kann auf die Mustererklärung der EU-Kommission mit eidesstaatlicher Versicherung zurückgegriffen werden. Die Kriterien dieser Definition müssen immer nur zum Zeitpunkt der Beantragung eingehalten werden. Bei der BNetzA beantragt der Akteur die Zuteilung eines Preises nach Bekanntgabe des/der bezuschlagten Preise aus dem regulären Verfahren. Dadurch bleibt der Verwaltungsaufwand für die BNetzA niedrig.

Die BNetzA teilt dann den Durchschnitt des höchsten Zuschlagspreises der letzten 6 Ausschreibungsrunden dem kleinen Akteur zu.⁴ Durch die Übertragung der Preise aus den regulären Ausschreibungen wird auch der Preis für kleine Marktakteure wettbewerblich festgelegt. Solange die Auktionsergebnisse noch nicht vollständig existieren, müssen die vierteljährlichen degressiven EEG-Vergütungssätze herangezogen werden (Alternativ wäre auch denkbar, den Durchschnittspreis mit den Preisen aus den Runden schrittweise aufzufüllen, d.h. 1. Runde = 1 Preis, 2. Runde = Durchschnitt aus zwei Preisen usw.). Im Ergebnis wird die Vergütung ab 1 1/2 Jahren vor der Bundesimmissionsschutzgesetz-Genehmigung sukzessive abschätzbar. Laut einer Studie des IZES im Auftrag der Fachagentur Wind sind Projekte kleiner Akteure nicht systematisch teurer als Projekte von großen Akteuren.⁵ Demzufolge können kleine Marktakteure durch den übertragenen Preis ihre Windprojekte wirtschaftlich darstellen und sind auch genauso kosteneffizient wie Projekte von großen Projektierern.

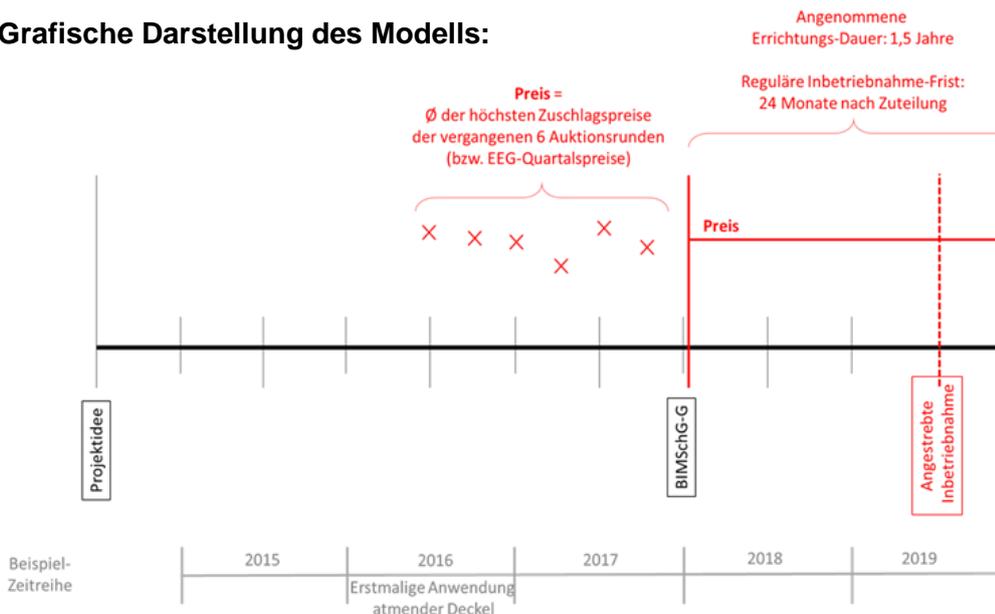
Eine Sicherheit wird nicht gefordert, weil die Projektentwicklung (sechsstellige Projektierungskosten pro WEA) ausreichend Realisierungswillen signalisiert.

Jedem Antrag wird stattgegeben. Ein Deckel für das Akteursvielfaltsmodell ist nicht notwendig, weil die Definition von kleinen Marktakteuren so eng ist, dass ein Überschreiten von maximal 15 % des gesamten jährlichen Windzubauvolumens nicht zu befürchten ist. Da für kleine Marktakteure das Risiko, überhaupt einen Preis zu erhalten, maßgebliche Abschreckungswirkung hat, soll es keinen Deckel geben. Die Menge, die von kleinen Marktakteuren beansprucht wird, wird in der nächsten Runde von den regulären Ausschreibungen abgezogen. Damit ist immer eindeutig geklärt, welche Zubaumenge ausgeschrieben wird. Der begrenzte Faktor ist das gesamte jährliche Ausschreibungsvolumen (z.B. 2,5 GW Nettozubau). Damit ist die Mengensteuerung gewährleistet. Durch die Ausschöpfung des gesamten jährlichen Ausschreibungsvolumens und die Vorlage der BImSchG-Genehmigung, d.h. dem spätesten Planungszeitpunkt und somit der höchsten Realisierungswahrscheinlichkeit für das Projekt, werden die Windenergieausbauziele gewährleistet.

⁴ Denkbar ist auch, dass der Durchschnitt der höchsten Zuschlagswerte, der übertragen wird, der zu übertragende Mindestwert ist. Wenn der aktuelle Preis in einer Runde höher liegt, dann aber dieser höhere Preis übertragen wird.

⁵ Siehe Studie abrufbar auf der Internetseite der Fachagentur voraussichtlich ab der 30. Kalenderwoche.

Grafische Darstellung des Modells:



Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Herr René Groß, Referent für Energierecht und Energiepolitik bei der Bundesgeschäftsstelle unter **030 – 726220 923**, gross@dgrv.de und **Herr Marcel Keiffenheim**, Leiter Politik und Kommunikation bei der Greenpeace Energy eG, **040 – 808110 675**, marcel.keiffenheim@greenpeace-energy.de.

Die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften vertritt die Interessen von etwa 800 (Mitglieds-)Energiegenossenschaften mit über 200.000 Mitgliedern. Sie wird vom DGRV gemeinsam mit dem Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e. V., dem Genossenschaftsverband e. V., dem Genossenschaftsverband Bayern e. V., dem Genossenschaftsverband Weser-Ems e. V. und dem Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverband e. V. getragen.

<http://www.genossenschaften.de/energie>

Die Energie-Genossenschaft Greenpeace Energy wurde 1999 von Greenpeace Deutschland gegründet und arbeitet bis heute nach den ökologischen Vorgaben der Umweltschutzorganisation. Greenpeace Energy versorgt rund 111.000 Kunden mit Ökostrom und mehr als 10.000 Kunden mit dem Gasprodukt proWindgas. Die 100-prozentige Tochter Planet energy hat neun Windparks und drei Photovoltaikanlagen errichtet und ist an zwei Windparks beteiligt, die Gesamtleistung aller Kraftwerke liegt bei 65 Megawatt. Als Genossenschaft ist Greenpeace Energy in alleinigem Besitz seiner 23.000 Genossenschaftsmitglieder und arbeitet aus Prinzip nicht profitmaximierend.

www.greenpeace-energy.de